

**Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf des Bundesministers für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für eine Änderung
des Verwaltungsverfahrens- 1991 und des
Verwaltungsstrafgesetzes 1991
(GZ. BMVRDJ-600.127/0007-V 1/2018)**

A) Grundsätzliches

Der ÖAMTC bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Inhaltlich erklärt sich der ÖAMTC mit den beiden Schwerpunkten der Gleichstellung ehemaliger Lebensgefährten mit ehemaligen Ehegatten sowie den Vorschriften über die Schließung des Ermittlungsverfahrens einverstanden. Aus gegebenem Anlass (hier Einfügung von § 39 Abs 5) sei aber darauf hingewiesen, dass mittels Erläuterungen der Hintergrund von Bestimmungen nachvollziehbar dargestellt werden sollte, vor allem dann, wenn sich deren Zweck nicht aus dem Kontext des Entwurfes erschließt.

In einem Teil C wird im Hinblick auf die Zielsetzung, Verwaltungsreformen zu fördern, auf einen an sich nicht in den Verfahrensgesetzen sondern im Materiengesetz StVO bestehenden Missstand hingewiesen und ein Vorschlag unterbreitet, wie dieser bereinigt werden kann.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Z 2, § 36a Abs 2 und 3 (Gleichstellung ehemaliger Lebensgefährten)

Die mit dieser Bestimmung beabsichtigte Gleichstellung ehemaliger Lebensgefährten mit den ehemaligen Ehegatten und eingetragenen Partnern aufgrund der höchstgerichtlichen Judikatur wird begrüßt.

Z 3, § 39 Abs 3 bis 5 (Schließung des Verfahrens mittels Verfahrensordnung)

Positiv bewertet der ÖAMTC die eindeutige Regelung, wonach die Schließung des Verfahrens mittels Verfahrensordnung erfolgen soll. Dadurch wird die bisherige Rechtsauffassung über deren Rechtsnatur perpetuiert und nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Neu ist, dass die von der Partei vorgebrachten Tatsachen oder Beweismittel nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nur noch dann zu berücksichtigen sind, wenn die Partei an der verspäteten Geltendmachung kein Verschulden trifft (Abs 4). Da ausdrücklich klargestellt ist, dass die Behörde von sich aus das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen kann, bestehen gegen diese im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verschärfte Regelung keine Bedenken.

Der ÖAMTC kann allerdings die Gründe für den neu einzufügenden Abs 5 nicht erkennen. Allenfalls mag der Grund für die angedachte Regelung in einer beschleunigten Bescheiderlassung liegen. Ob dies tatsächlich dazu geeignet ist, darf bezweifelt werden. Bedauerlich erscheint hier der Umstand, dass auch die Erläuterungen keinen Anhaltspunkt für die legistische Absicht oder die praktischen Hintergründe erkennen lassen.

C) Weitere Vorschläge

Änderung von § 44 StVO (bessere Einsichtsrechte in verkehrspolizeiliche Verordnungen)

Verordnungen (§ 43 StVO) über Verkehrsbeschränkungen und -verbote werden meist durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht und treten mit deren Anbringung in Kraft. Um diesen Zeitpunkt feststellen zu können, gestattet § 44 StVO beteiligten Personen (Parteien gem. § 8 AVG) seit mehr als 40 Jahren die Einsichtnahme in den Aktenvermerk über die erfolgte Anbringung. Der VwGH hat allerdings mehrfach festgestellt, dass über diesen eher sehr formalen Punkt hinausgehend kein Rechtsanspruch besteht, in den kompletten Verordnungsakt Einsicht zu nehmen.

Nach den Erfahrungen der ÖAMTC-Rechtsabteilung wird der Wunsch von Verkehrsteilnehmern im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens in den behördlichen Verordnungsakt Einsicht zu nehmen, regional unterschiedlich – jedenfalls aber in letzter Zeit spürbar restriktiver - gehandhabt. Diese Vorgangsweise erweckt den Eindruck, dass unter dem Schlagwort „Amtsgeheimnis“ den betroffenen Bürgern Transparenz zu behördlichen Handeln verweigert werden soll.

Im Gegensatz dazu stellt Wiens Polizeipräsident Dr. Gerhard Pürstl (in Erläuterung 4 zu § 44 in der 14. Aufl. des von ihm redigierten Manz-StVO-Kommentars) fest, dass die Einsichtnahme in den bloßen Aktenvermerk über die Anbringung eines Verkehrszeichens nicht ausreicht, um die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung und damit die Aussichten eines Rechtsmittels beurteilen zu können. Daher hält er dieses beschränkte Einsichtsrecht des § 44 StVO für verfassungsrechtlich bedenklich und für einen klaren Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung.

Der ÖAMTC verlangt daher im Interesse des Rechtsschutzes der Rechtsunterworfenen, im § 44 Abs.1, 3.Satz StVO das Einsichtsrecht der Parteien - sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird - auf den gesamten Verordnungsakt auszudehnen. Die Berechtigung für eine Sonderbehandlung dieser Fragestellung im Bereich des Straßenverkehrsrechtes liegt unseres Erachtens einerseits in der großen Zahl relevanter Anlassfälle, andererseits auch in der spezifischen Form der Erlassung und Kundmachung von Verordnungen in diesem Bereich gerechtfertigt bzw geboten.

*Dr. Nikolaus Authried
Mag. Tanja Tretzmüller
Mag. Martin Hoffer*

*ÖAMTC-Rechtsdienste
Wien, 23. Mai 2018*